



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 23. August.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1516. (2) Nr. 15996.

Circulars

des k. k. illyr. Guberniums. — In Betreff der Ausdehnung des Zwangscurses der ungarischen Landes-Anweisungen auch auf die an Ungarn angrenzenden Kronländer. — Se. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 5. August 1849 über den Antrag des Ministerrathes zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Ungarn und den übrigen Kronländern zu befehlen geruht, daß gleichwie die dreiprocentigen Cassen-Anweisungen in Ungarn in Umlauf gesetzt wurden, die Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte sowohl bei allen Staatscassen, außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche, als auch in den an Ungarn, Croatien und Slavonien gränzenden Kronländern im Privat-Verkehr im vollen Nennbetrage als Zahlungsmittel anzunehmen sind. — Von den Staatscassen außerhalb Ungarn, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen werden Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte nur in den Beträgen ausgegeben werden, welche an diese Cassen durch die Empfänger derselben einfließen, oder erforderlich sind, um die dreiprocentigen Cassen-Anweisungen der Kategorien unter 100 fl., gegen 1 fl. und 2 fl. zu verwechseln, oder Zahlungen von Beträgen, die durch Cassen-Anweisungen von 5 fl. nicht vollständig geleistet werden können, auszugleichen. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge Erlasses des kais. königl. Finanz-Ministeriums vom 7. August 1849, Z. 8764-F.M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 16. August 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1517. (2)

Circulars

des k. k. illyr. Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. August 1849 in der Serie 317 verlostten Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens zu vier und zu fünf Percent. — In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. August 1849, Z. 8651, wird, mit Beziehung auf die Circulars-Berordnung vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. August d. J. in der Serie 317 verlostten Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen zu vier Percent Lit. G, von Nr. 4151 angefangen, bis einschließig 4350, dann zu fünf Percent Lit. A A, von Nr. 3299 angefangen, bis einschließig 4533, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier und fünf Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Die Umwechslung geschieht sowohl bei der Staatsschulden-Casse in Wien, als auch bei dem Hause Gebrüder Sichel zu Amsterdam. — Laibach am 14. August 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1501. (3)

Nr. 13850.

Currende

des k. k. illyr. Guberniums. — Der in der Uebersetzung des provisorischen Preßgesetzes vom 13. März l. J. in die Landessprache §. 35 in der vorletzten Zeile unterlaufene Fehler wird

dahin berichtigt, daß es dort statt „do jezero“ heißen soll: do sto goldinarjev srebra. — Laibach am 7. August 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Amthliche Verlautbarungen.

3. 1502. (3) Nr. 7909.

E d i c t.

Das hohe k. k. Ministerium der Justiz hat mit dem Erlasse vom 21. Juli d. J., Z. 4773, dem Herrn Dr. Victor Pradeczy eine Advocaten-Stelle in Krain, mit dem Wohnsitz in Krainburg, zu verleihen befunden, in welcher Eigenschaft derselbe den Eid bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte am 7. August l. J. im Delegationswege abgelegt hat.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain.
Laibach am 14. August 1849.

3. 1524. (1) Nr. 10766

K u n d m a c h u n g.

In Folge Auftrages der hohen k. k. Landesstelle ddo. 19. v. M., Z. 14284, wird am 12. k. M. September, Vormittags, die Verpachtung des dem k. k. Wasserbau-fonde eigenthümlichen Schiffszuges durch den Prusniker Canal am Save-strome und der dazu gehörigen Realität, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, d. i. vom 1. December 1849 bis inclus. letzten November 1850, im hierortigen Kreisamte abgehalten werden. — Welches zur Kenntniß für Unternehmungslustige veröffentlicht wird. — K. K. Kreisamt Neustadt am 10. August 1849.

3. 1503. (3) Nr. 10404.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit der Verordnung ddo. 4. März 1849, Z. 2269, angeordnet, daß bis zur Organisirung der neuen Bezirksbehörden die schon längst heimgesagte Verwaltung des Privatbezirkes Neudegg provisorisch in l. f. Besorgung übernommen werden soll. — Diesem hohen Auftrage zu Folge ist der fragliche Bezirk, mit Ausnahme der Gemeinden Dobouc und St. Georgen, welche, einem frühern hohen Ministerial-Auftrage gemäß, dem Bezirke Savenstein zugewiesen worden sind, mit dem 30. Juli l. J. provisorisch in die l. f. Verwaltung übernommen, und es sind zugleich die obgenannten zwei Gemeinden dem l. f. Bezirkscommissariate Savenstein zu Weichselstein einverleibt worden. — Diese provisorische Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — K. K. Kreisamt Neustadt am 4. August 1849.

3. 1506. (3) Nr. 5568.

Nachdem bei der auf den 14. d. M. abgehaltenen Licitation zur Verpachtung der zwei städtischen Eisgruben für das Verwaltungsjahr 1850 kein Anbot gemacht worden ist, so wird die neuerliche Licitation am 31. d. M., Vormittag um 9 Uhr hieramts abgehalten werden.

Stadtmagistrat Laibach am 15. August 1849.

3. 1505. (3) Nr. 5169.

K u n d m a c h u n g.

Am 31. d. M., Vormittag um 9 Uhr, wird hieramts eine bedeutende Quantität gebrochener, gußeisener Röhren, nach dem Gewichte licitando veräußert.

Magistrat Laibach am 14. August 1849.

3. 1507. (3) Nr. 2972.

K u n d m a c h u n g.

Bei der gefertigten k. k. Oberpost-Verwaltung wird demnächst eine Amtsdieners- oder Hausknechts-Stelle mit dem Jahreslohne von 200 fl. C. M. und dem Bezuge der Dienstkleidung zu besetzen seyn. — Die dießfälligen Bewerber haben demnach ihre gehörig documentirten Gesuche, in denen namentlich das Alter, eine gesunde und kräftige Körperconstitution, die Kenntniß der Landes- und sonstigen Sprachen, so wie eine hinreichende Kenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen nachzuweisen ist, bis Ende dieses Monats bei dieser k. k. Oberpost-Verwaltung einzubringen. — K. K. illyr. Oberpost-Verwaltung. Laibach den 14. August 1849.

3. 1512. (2) Nr. 5356/5710.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß bei dem k. k. Gefällen-Unteramte Oberlaibach am 29. August l. J., um 9 Uhr Vormittag, die bei dem k. k. Zollamtsgebäude in Oberlaibach für nothwendig erkannten Herstellungen auf Grund des vom k. k. Gubernial-Baudepartement richtig gestellten Vorausmaßes und respective Kostenüberschlages im Abminderungs-Concurrenzwege ausgedoten und an den Mindestfordernden werden überlassen werden. — Zum Ausrufspreise wird der veranschlagte Erfordernißbetrag pr. 100 fl. 4 kr. angenommen. — Das Vorausmaß und rücksichtlich der Kostenüberschlag können bei dem k. k. Gefällen-Unteramte Oberlaibach eingesehen werden. — Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Besatze eingeladen, daß vor Beginn der Licitation 10 % des Ausrufspreises als Vadium erlegt werden müssen, und auch schriftliche, mit obigem Vadium belegte Offerte bis zum Beginne der Licitation eingebracht werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 11. August 1849.

3. 1519. (1) Nr. 1763.

Licitations-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Bergamte und respective bei der montanistischen Cameral-Herrschaft zu Idria ist die an der Nicova liegende herrschaftliche Mahlmühle mit 5 Gängen und der dazu gehörigen Einrichtung, sammt Wohnung, vom 8. December d. J. angefangen, im Licitationswege zu verpachten, und wird die dießfällige Amtshandlung am 24. Sept. 1849, Vormittags um 9 Uhr, in der k. k. Bergamtskanzlei vorgenommen werden. Der Ausrufspreis wird mit 100 fl. angenommen, und es liegen gegenwärtiger Versteigerung folgende Bedingungen zum Grunde: — 1) Der licitatorische Pächter verbindet sich, den jährlichen Pachtshilling bar und in einvierteljährigen Raten in Voraus, bei Vermeidung der dießfälligen 5 % Verzugszinsen und der weitem, im §. 6 vorgesehenen Folgen, zu entrichten. — 2) Die Dauer des Vertrages wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt, und sich bloß gegenseitig eine halbjährige Aufkündzeit bedungen. — 3) Wird das k. k. Bergamt das Mühl- und Wohngebäude, das Wasserfluder, die Wasser- und Kammräder, die vollständige Wechslung der Rämme, wenn sie nothwendig befunden wird, die Wellen und Spindelstöcke sammt Erneuerung aller Spindel- und Zapfengerüste, Steinböden, Gohseilen und Gebäude, neue Beuteltästen, neue Fensterstöcke und Rahmen; bei der Stampfe die neuen Stampf-

Stöcke und Schießerschäfte in brauchbaren Stand hertellen und unterhalten. — 4) Verpflichtet sich der Pächter, die Steine, Zangen und Gassen, wenn sie unbrauchbar sind, selbst beizuschaffen und zu unterhalten; ferner liegt es demselben ob, an den Wasserrädern die Schaufeln zu repariren und zu wechseln, die einzelnen Rämme und Spindeln an den Getrieben auszuwechseln, die Beutelkästen, bei der Stampfe die Tazen, Heblinge und Streichhölzer zu erhalten, und die abgenutzten zu wechseln, die Verglasung der Fenster, das Ausweissen des Mühl- und Wohngebäudes und alle übrigen Reparationen an denselben aus Eigenem zu tragen. — 5) Werden dem Pächter alle vorhandenen Inventarial-Gegenstände oder Fundus instructus übergeben und zur Benützung überlassen, und derselbe hat mit dem Erlöschen des gegenwärtigen Vertrages alle diese übernommenen Gegenstände in den nämlichen Zustand, als er sie erhalten, wieder rückzustellen, die in dem Instructo nicht begriffene, aber zur Mahlung erforderliche Einrichtung hat der Mühlpächter auf seine Kosten beizuschaffen und zu unterhalten. — 6) Wird dem Pächter zur Pflicht gemacht, in Gemäßheit des bereits bestehenden, in der Mühle angeschlagenen Mahlungstariffes von den zur Mahlung kommenden Früchten nicht mehr als drei und einhalb Pfund von Hundert Pfund als Mahlerlohn abnehmen zu dürfen. — Für den Fall aber, als er die bedungenen Zahlungsfristen nicht zuhalten, mehr als den bemessenen Mahlerlohn abnehmen, oder sonst zu gründlichen Klagen Anlaß geben sollte, deren Beurtheilung einzig und allein dem k. k. Bergamte zusteht, wird diesem das Recht vorbehalten, nach einmaliger fruchtloser Zurechtweisung den gegenwärtigen Vertrag einseitig und ohne vorhergegangener 1/2-jähriger Aufkündigung auf Kosten und Gefahr des Bestandnehmers alsogleich aufzuheben, den allenfalls rückständigen Pachtshilling und 5% Verzugszinsen von dem Bestandnehmer executive einzubringen, und die Mühle ebenfalls auf seine Gefahr und Unkosten versteigerungsweise neu zu verpachten, und den allenfalls mindern Pachtshilling von dessen Vermögen oder an der Caution zu erholen, ohne daß ihm ein aus dieser neuerlichen Versteigerung entfallender höherer Pachtshilling zu Guten kommen sollte. — 7) Wird bedungen, daß das k. k. Bergamt ungehindert und ganz nach freier Willkür mit dem Aufschlagwasser der Mühle disponiren könne, und daß der Pächter unter keinem Vorwande berechtigt sey, unter was immer für einem Rechtsstitel eine Entschädigung im Gelde, Pachtzinsverminderung oder gänzlichen Nachlaß wegen Wasserentzug, für zu kleines oder zu großes Wasser, wegen völligem Wassermangel, wegen Versandung u. u. anzusprechen. — Es wird von Seite des Aeras ausdrücklich das Recht auch noch vorbehalten, den Pachtvertrag im Nothfalle und bei eigenem Bedarfe des ganzen Wassers augenblicklich und ohne früherer 1/2-jähriger Aufkündigung ganz aufzuheben und sozgleich mit dem Wasser und dem Gebäude zu disponiren. — In diesem besonderen Falle wird dem Pächter, nebst Zurückzahlung des pro rata temporis im Vorhinein zu viel erlegten Pachtshillings für die augenblickliche Uebergabe und Räumung der Mühle, Wohnung und Appertinentien, eine Pauschal-Entschädigung von 200 fl. zugestanden. — 8) Ist der Pächter zur Sicherstellung der Einhaltung des Vertrages zur Erlegung einer Caution von 300 fl. vor dem Pachtantritt verpflichtet, und zwar entweder im Baren, oder gegen pupillarmäßige Sicherheit, bei ordnungsmäßigem Rücktritte wird demselben die bar erlegte Caution zurückgestellt, bei Einsetzung einer Hypothek aber auf seine Kosten die nöthige Urkunde zur Bewirkung der bürgerlichen Löschung dieser Haftung auszufertigen. — 9) Behält sich das k. k. Bergamt gegen den Pächter alle jene Mittel bedor, welche zur genauen Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten führen, wogegen dem Pächter der Rechtsweg, in Bezug aller Ansprüche, offen steht, die er aus dem Pachtvertrage, vom Tage der erfolgten Ratification angefangen, machen zu können glaubt. — 10) Die Stämpelgebühren, Behufs Contracts-Ausfertigung, dann die allfälligen Verbücherungskosten, bezüglich des Cautions-Instrumentes, fallen lediglich dem Pächter zur Last und hat er aus Eigenem zu tragen. — 11) Vor Beginn der

Vicitation hat jeder Pachtlustige die volle Kündigung des Müllergeschäftes legal nachzuweisen, und zu Händen der Commission ein Wadium von 40 fl. zu erlegen, welches von dem Meistbieter auf Abschlag des Pachtshillings zurückbehalten, den Uebrigen aber wieder hinausgegeben werden wird. — 12) Nach geschlossener Vicitation wird kein weiterer, wenn auch günstigerer Anbot angenommen werden. — 13) Auf Grundlage der vorgenannten Bedingungen wird vom k. k. Bergamte mit dem Ersteher ein eigener Pachtvertrag errichtet werden; doch soll für den Ersteher das abgeschlossene und unterfertigte Vicitations-Protocoll sozgleich verbindende Kraft haben, für das k. k. Bergamt Idria aber erst nach Ratification des Vertrages durch das k. k. Doerbergamt und Berggericht zu Klagenfurt, welche sich ausdrücklich vorbehalten wird. — K. K. Bergamt Idria am 16. Aug. 1849.

3. 1494. (3) Nr. 1865.

E d i c t.

Von der k. k. Bezirksobrigkeit der Religionsfondsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß wegen landesfürstlicher Steuerrückstände an das Steueramt Sittich pr. 81 fl. 14 kr. 3 dl. „ dto Neudegg „ 66 „ 42 „ 3 „ und an das Steueramt

Wartenberg pr. 74 „ 1 „ 1 „ nachstehende, der Herrschaft Slatteneg gehörigen, in die gerichtliche Pfändung gezogene Objecte, als: 2 Fässer Wein, eines 90, das Andere 80 Eimer haltend, sammt Fässern, — ein gedeckter geflochtener vierziger Wagen neuer Art, dann 132 Bretter öffentlich im Executionswege werden veräußert werden. — Hierzu werden die Termine auf den 27. August, 10. und 24. September l. J. im Orte der Herrschaft Slatteneg Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt, daß für den Fall, als die obbezeichneten Mobilargegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung um, oder über den Schätzungswert nicht angebracht werden sollten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

K. K. Bezirksobrigkeit Sittich den 11. August 1849.

3. 1495. (3) Nr. 1519.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird kund gemacht: Es seyen zur Vornahme der, in der Executionssache des Herrn Adolph Hofmann, Handelsmann in Linz, wider Joseph Mantel von Otterbach, wegen einer Wechselforderung pr. 199 fl. C. M. c. s. c., von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantil- und Wechselgericht zu Linz, mit Bescheid vom 24. April d. J., 3. 4820/718 bewilligten Feilbietung, der auf Namen Joseph und Magdalena Mantel, dann Peter Berderber, verewährten, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Rectf. Nr. 983 vorkommenden, in Otterbach sub Conscr. Nr. 12 gelegenen, gerichtlich auf 553 fl. 20 kr. geschätzten, untheilbaren 1/2 Urb. Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäude, dann der dem Joseph Mantel, allein gehörigen, 2 Wagen, 2 Säurebottungen, 2 Hacken, 2 Fische und 1 Wanduhr bestehenden, gerichtlich auf 10 fl. 40 kr. bewertheten Fahrnisse, die Tagfahrten auf den 3. Juli, den 2. August und 4. September d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realität zu Otterbach mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität und Fahrnisse, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagfahrt nicht um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten Tagfahrt auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Nachdem diese Realität sammt Fahrnissen bei dem zweiten Feilbietungstermine um den Schätzungspreis nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird bei dem dritten Termine zur Feilbietung geschritten werden. Bezirksgericht Gottschee am 18. August 1849.

3. 1510. (2) Nr. 2341

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben, daß man den Ganzhändler Sebastian Bogaja von Förttschach, wegen erhobenen Hanges zur Verschwendung, als Prodigus zu erklären, und ihm den Ignaz Maidic von Förttschach zum Curator zu bestellen befunden habe.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg den 1. August 1849.

3. 1496. (3) Nr. 2403.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee, als Abhandlungsinstanz, wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Maria Köchel von Kesselthal, als aus dem Besetze bedingt erklärten Erbin, zu dem Verlasse ihres am 20. November 1848 ohne Testament verstorbenen Ehegatten Leonhard Köchel, die öffentliche Veräußerung der, demselben gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rectf. Nr. 1193 vorkommenden, zu Kesselthal sub Conscr. Nr. 21 gelegenen, gerichtlich auf 1015 fl. geschätzten 1/4 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann der in einem Wagen und verschiedenen Einrichtungsstücken bestehenden, gerichtlich auf 32 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse bewilligt, und dazu drei Termine, als: auf den 25. August, 25. September und 23. October d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Besetze bestimmt worden, daß die Realität und Fahrnisse nur bei dem 3. Termine auch unter dem Schätzungspreise veräußert werden, die Kauflustigen aber sozgleich die Vicitationsbedingungen, den Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Juli 1849.

3. 1497. (3) Nr. 1853.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Leonhard Kren von Windischdorf, als Vormund der minderjährigen Gertraud Kren, in die Vicitation der, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rectf. Nr. 82 vorkommenden 1/4 Urb. Hube Nr. 36 in Windischdorf sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen von deren Erbschebin Maria Sabey nicht eingehaltener Vicitationsbedingungen auf Exterer Kosten und Gefahr bewilligt, und zur Vornahme die Tagfahrt auf den 6. September l. J., um 10 Uhr Vormittags in loco Windischdorf mit dem Besetze angeordnet, daß hiebei diese Realität um jeden Preis veräußert werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Vicitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 10. Juli 1849.

3. 1492. (3) Nr. 1960.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiebei bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Leopold Malli, als Bevollmächtigten der Geschwister Maria und Josepha Kallmännig, in die executive Feilbietung des, dem Herrn Franz Blumenthaler gehörigen, der Witt Weraegg sub Urb. Nr. 13 dienstbaren, gerichtlich auf 900 fl. geschätzten Hauses zu Neumarkt sub Conscr. Nr. 153, pctoschuldiger 18 fl. 10 kr. c. s. c. bewilligt, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 4. Juli, den 4. August und den 4. September 1849, jedesmal früh 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besetze anberaumt worden, daß die Behausung erst bei der 3. Tagfahrt unter dem Schätzungswert hintangegeben würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen liegen hierorts zu Jetermanns Einsicht vor.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt, 24. Jänner 1849. Nr. 768.

Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt, 5. August 1849.

3. 1504. (3) Nr. 2405.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Gottschee macht allgemein bekannt: Es habe auf Ansuchen des Herrn Carl Lazarus von Triest, als Gewaltträger seiner Ehegattin Frau Maria Lazarus von ebenda, wider Herrn Joseph Seemann, Handelsmann in Wien, die neuerliche executive Feilbietung der von dem Letztern bei der Vicitation am 21. Juli 1846 um den Meistbot pr. 1170 fl. C. M. erstandenen, dem Johann Schleimer gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rectf. Nr. 661 und 670 vorkommenden, in Alttag sub Conscr. 37 gelegenen 1/2 Urb. Hube sammt An- und Zugehör, auf Gefahr und Kosten des Letztern, wegen Nichtzahlung der bedungenen Meistbotzahlungsfristen, bewilligt, und dazu die einzige Tagfahrt auf den 18. September d. J. um 10 Vormittags in loco dieser Realität mit dem Besetze bestimmt, daß dieselbe, wenn sie nicht um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 650 fl. an Mann gebracht werden könnte, auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 20. Juli 1849.